



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Kellerbuchhaltung Produktion und Handel

Inhalt

1	Geltungsbereich und weiterführende Rechtsgrundlagen	3
2	Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten der Betriebe	3
2.1	Weinhandelsprodukte.....	3
2.2	Kellerbuchhaltung und Sortenkarte.....	3
2.3	Buchführungsanforderungen.....	4
3	Führen der Kellerbuchhaltung.....	4
3.1	Weinbezeichnung.....	4
3.2	Verbuchungen	4
3.3	Kellerbuch	4
3.4	Kumulierte Buchungen - Hilfskontrolle	4
3.5	Ablage der Belege.....	4
3.6	Einkellerung von Traubengut	4
3.7	Dokumente für den Import von Weinhandelsprodukten.....	5
3.8	Verschnitte/Zusammenlegungen	5
3.9	Abfüllungen	5
3.10	Schwund, Bruch, etc.	5
3.11	Jährlicher Abschluss der Kellerbuchhaltung	5
4	Sortenkarte Vinifikation: Beispiel	6
5	Beispiel Sortenkarte in Form einer spezifischen Software	9
5.1	Beispiel 1	9
5.2	Beispiel 2.....	10
6	Lagerhaltung	11
6.1	Lagerfassverzeichnis.....	11
7	Jährliche Inventar- und Mengenumsatzmeldung an die SWK.....	11
7.1	Inventarmeldung.....	11
7.2	Mengenumsatzmeldung	11
8	Lohnkelterungen	11
8.1	Kellerbuchhaltung für Lohnarbeiten für Dritte	11
8.2	Selbstvermarkter	12
8.3	Inventar- und Mengenumsatzmeldung von Lohnauftraggebern	12
8.4	Inventar- und Mengenumsatzmeldung der Lohnkelterer	12

1 Geltungsbereich und weiterführende Rechtsgrundlagen

Diese Wegleitung dient Betrieben, die sowohl selbst Wein produzieren als auch solchen, die vinifizieren, abfüllen, importieren oder handeln. Die Wegleitung gilt für inländische als auch importierte Produkte gleichermaßen. Sie zeigt auf, welche gesetzlich geforderten Dokumente jederzeit vorhanden sein müssen und wie die Kellerbuchhaltung korrekt zu erstellen ist. Werden jedoch vom Betrieb ausschliesslich in Endverbrauchergebilde abgefüllte Weinhandelsprodukte in Verkehr gebracht, so gilt die Wegleitung «Kellerbuchhaltung für Flaschenhandel», welche auf der Homepage der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) zu finden ist.

In Ergänzung zu dieser Wegleitung haben die Weinhandelsbetriebe insbesondere folgende rechtsverbindlichen Vorschriften zu beachten:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
- Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Gebührentarif der SWK
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12)
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmitteln (LIV; SR 817.022.16)

2 Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten der Betriebe

2.1 Weinhandelsprodukte

Die Dokumentationspflicht gilt für sämtliche Weinhandelsprodukte aus der Schweiz, sowie aus dem Ausland. Als Weinhandelsprodukte werden verstanden:

- Traubensaft
- Traubenmost
- Teilweise vergorener Traubenmost (z.B. Sauser)
- Konzentrierter Traubenmost
- Wein
- Schaumwein
- Perlwein
- Perl- und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
- Likörwein (z.B. Sherry, Portwein)
- Aromatisierte weinhaltige Getränke (z.B. Glühwein)
- Aromatisierte weinhaltige Cocktails
- Aromatisierte Weine (z.B. Wermut)
- Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein

2.2 Kellerbuchhaltung und Sortenkarte

Jeder Weinhandelsbetrieb, welcher der Kontrolle durch die SWK untersteht, hat über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen für alle Weinhandelsprodukte lückenlose Aufzeichnungen zu machen und die dazugehörigen Dokumente aufzubewahren. Dabei muss für jedes einzelne Weinhandelsprodukt eine Sortenkarte mit den jeweiligen Ein- und Ausgängen geführt werden (siehe Homepage <https://www.cscv-swk.ch/dokumente>).

Als Kellerbuchhaltung wird die Gesamtheit der Sortenkarten mit den dazugehörigen Belegen (Kellerblätter, Begleitdokumente, Importdokumente, Lieferscheine, Rechnungen, Debitoren- und Kreditoren aus der Finanzbuchhaltung etc.) verstanden. Aus den Aufzeichnungen müssen jederzeit folgende Angaben ersichtlich sein:

- Die Ein- und Ausgänge
- Die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer
- Die Mengen der Weinhandelsprodukte aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnung (Ursprungs-Herkunftsbezeichnung) und Eigentümer
- Die Angabe der Lage, falls das Produkt mit einer Lage in Verkehr gebracht wird
- Jegliche Art der Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinhandelsprodukte
- Die Art der Verwendung der Weinhandelsprodukte
- Die Verluste (z.B. Bruch)

- Die Lagerbestände

Für die Inspektion durch die SWK sind die Dokumente der Kellerbuchhaltung mit den sachdienlichen Belegen gesamthaft, alphabetisch und chronologisch abzulegen und am Inspektionstag vorzulegen. Für die Geschäftsdokumente und die Kellerbuchhaltung gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres.

2.3 Buchführungsanforderungen

Das Kerndokument der Kellerbuchhaltung ist die Sortenkarte, die auf der Homepage der SWK aufgeschaltet ist. Anstelle solcher Sortenkarten können auch handelsübliche Weinbuchhaltungs- oder Finanzbuchhaltungsprogramme verwendet werden. Werden solche Programme für die Kellerbuchhaltung eingesetzt, so muss sichergestellt werden, dass sämtliche Angaben gemäss der Sortenkarte übersichtlich darstellbar sind und die Vorgaben der Schweizer Weinverordnung (SR 916.140) und dieser Wegleitung eingehalten werden.

3 Führen der Kellerbuchhaltung

3.1 Weinbezeichnung

Um die Rückverfolgbarkeit über alle Vertriebsstufen zu gewährleisten, sind die Weinbezeichnungen in der Kellerbuchhaltung immer vollständig anzugeben. Die Sachbezeichnung sowie die Abkürzung der kontrollierten Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung, die Nennfüllmenge, der Jahrgang, sowie die Traubensorte (gemäss den Angaben auf den Etiketten) sind Bestandteil der Weinbezeichnung (Bsp. Chasselas Twann Bielersee AOC 2016 0.75l). Für jede Weinbezeichnung ist eine separate Sortenkarte zu führen.

3.2 Verbuchungen

Die Kellerbuchhaltung ist laufend und ohne Verzug zu führen. Alle Eingänge (Ernte in kg, Eingang in Liter, Käufe, Retouren, etc.) und alle Ausgänge (Verkäufe, Schenkungen, Rücksendungen an Lieferanten, etc.) sowie alle übrigen Handlungen, welche eine Veränderung des Lagerbestandes herbeiführen (Anreicherung, Vinifikationsverluste, Verschnitte etc.), sind fortlaufend und einzeln auf der entsprechenden Sortenkarte zu verbuchen. Dabei ist das Datum, der Lieferanten- bzw. Kundennamen, die Art der Veränderung (genauer Text), die Belegnummer und die Menge zu erfassen.

3.3 Kellerbuch

Die Führung eines Kellerbuches (Verarbeitungsjournal) oder das Erstellen von Arbeitsrapporten ist erforderlich, sobald an offenen Weinen Manipulationen vorgenommen werden.

3.4 Kumulierte Buchungen - Hilfskontrolle

Buchungen (z.B. Verkäufe, Herbsteinkäufe, etc.) können gesamthaft auf der jeweiligen Sortenkarte verbucht werden, wenn im Hintergrund eine Hilfskontrolle geführt wird, welche die Rückverfolgbarkeit der Ein- und Ausgänge gewährleistet.

3.5 Ablage der Belege

Die Kellerbuchhaltung ist mit den sachdienlichen Belegen zu vervollständigen (Debitoren-, Kreditorenrechnungen). Die Belege sind zu nummerieren, wobei die entsprechende Nummer auf der Sortenkarte (Spalte "Beleg") bzw. in den allfälligen Hilfskontrollen zu erfassen ist. Die Nummerierung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

3.6 Einkellerung von Traubengut

Bei Einkellerungen von Traubengut sind die Kellerblätter je Herkunftskanton und die entsprechenden Bescheinigungen dem Inspektor am Tag der Inspektion für jede Einkellerung in geordneter Form zur Verfügung zu stellen.

3.7 Dokumente für den Import von Weinhandelsprodukten

Bei der Einfuhr von Weinhandelsprodukten in Flaschen oder von Offenwein sind folgende Dokumente bei der Inspektion vorzulegen:

- Kreditorenrechnungen des Lieferanten
- Zolldeklaration (Zollveranlagungsverfügung)

Zusätzlich ist ein Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte, sowie für weitere verwendete Kennzeichnungen vorzulegen:

- Bei Importen aus EU-Ländern: elektronisches Begleitdokument (e-VD) oder MVV mit Referenzcode
- Bei Importen aus Nicht-EU Ländern: Ursprungszeugnis (z.B. „VI-1“) oder „Certificate of Origin“ der zuständigen Behörde

3.8 Verschnitte/Zusammenlegungen

Offene Weinhandelsprodukte, die zu Verschnitt- und/oder Zusammenlegungszwecken (Jahrgang, Rebsorte, etc.) verwendet werden, sind bei den Weinhandelsprodukten, die miteinander verschnitten und/oder zusammengelegt werden, als Ein- und Ausgangsbuchungen auf der jeweiligen Sortenkarte zu erfassen.

Abtretung des Verschnitt- und Zusammenlegungsrechtes

Das Recht auf die Vornahme von Verschnitten und Zusammenlegungen von Weinhandelsprodukten ist dem ersten Einkellerer vorbehalten. Macht er davon keinen Gebrauch, so kann er dieses Recht an den Käufer abtreten, wobei er das Abtretungsrecht auf der Rechnung explizit aufzuführen hat. Wird dieses Recht nicht schriftlich abgetreten, so ist der Käufer nicht berechtigt, Verschnitte oder Zusammenlegungen vorzunehmen. Bereits erfolgte Nutzungen von Verschnitt- und Zusammenlegungsrechten sind in der Kellerbuchhaltung sowohl für Basisweine wie für zugegebene Weine zu berücksichtigen.

3.9 Abfüllungen

Bei Abfüllungen in Flaschen, Bag-In-Box, Dosen oder andere Gebinde, ist die verwendete Menge des offenen Weinhandelsproduktes als «Ausgang» und die betreffende Anzahl der abgefüllten Einheiten als Eingang der jeweiligen Nennfüllmengeneinheit (z.B. 75cl) zu verbuchen. Der Abfüllverlust ist separat als Ausgang zu verbuchen.

3.10 Schwund, Bruch, etc.

Die Abnahme oder der Verlust von Weinhandelsprodukten durch Schwund, Bruch, Degustation, Eigenkonsum oder auf andere Art ist fortlaufend auf der jeweils entsprechenden Sortenkarte zu verbuchen.

3.11 Jährlicher Abschluss der Kellerbuchhaltung

Die einzelnen Sortenkarten, respektive die Kellerbuchhaltung sind jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und mit dem effektiven Weinvorrat per 1. Januar des Folgejahres neu zu eröffnen.

Ein- und Ausgänge / Volumenveränderungen

Jegliche Veränderung des Volumens der Weinhandelsprodukte ist auf der Sortenkarte entweder bei Eingang oder Ausgang zu verbuchen. Für jede Buchung muss das Datum, der Lieferant bzw. der Kunde, die Belegnummer, die Menge sowie die Art der Veränderung erfasst werden.

Die Sortenkarte muss mit sachdienlichen Belegen ergänzt werden. Die Belege sind zu nummerieren, wobei die entsprechende Nummer auf der Sortenkarte (Kolonne "Beleg") bzw. in den allfälligen Hilfskontrollen zu erwähnen ist.

Dazu gehören beispielsweise:

- Anreicherung
- Vinifikationsverluste (Trubweinabgang, Filtration)
- Abfüllverluste
- Bruch, Degustationen

Firma:		Weingut XY							
Weinbezeichnung:		Chardonnay Wilchingen AOC Schaffhausen						Jahrgang:	2023
Beleg Nr.	Datum	Lieferant, Kunde, Zuckering Verschnitt, Jahrgangszusammenlegung, Schwund, usw.	Eingang					Liter offen	
			Liter offen	Verschnitt Zusammenmenl.	100 cl	75 cl	50 cl		
	28.09.23	Einkellerung Trauben 10600kg	7480						
	28.09.23	Anreicherung 1.5kg/hl	120						
	15.12.23	Vinifikationsverluste						200	

Verschnitte und Zusammenlegungen

Die Mengen, die für einen Verschnitt oder eine Zusammenlegung benötigt werden, sind auf der Sortenkarte des Weinhandelsprodukts, das mit einem anderen verschnitten wird, als Ausgang zu verbuchen.

Auf der Sortenkarte des Weinhandelsprodukts, zu dem dieser Ausgang dazu gegeben wird, ist diese Menge als Eingang zu verbuchen. Dabei sind die national und kantonal geltenden Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte zu beachten.

Beispiel: Eingang

Firma:		Weingut XY							
Weinbezeichnung:		Chardonnay Wilchingen AOC Schaffhausen						Jahrgang:	2023
Beleg Nr.	Datum	Lieferant, Kunde, Zuckering Verschnitt, Jahrgangszusammenlegung, Schwund, usw.	Eingang					Liter offen	
			Liter offen	Verschnitt Zusammenmenl.	100 cl	75 cl	50 cl		
	28.09.23	Einkellerung Trauben 10600kg	7480						
	28.09.23	Anreicherung 1.5kg/hl	120						
	15.12.23	Vinifikationsverluste						200	
	17.12.23	Verschnitt mit Müller Thurgau AOC Schaffhausen pur 2023	300	300					

Beispiel: Ausgang

Firma:		Weingut XY									
Weinbezeichnung:		Müller Thurgau AOC Schaffhausen						Jahrgang:	2023	Seite:	
Beleg Nr.	Datum	Lieferant, Kunde, Zuckering Verschnitt, Jahrgangszusammenlegung, Schwund, usw.	Eingang					Ausgang			
			Liter offen	Verschnitt Zusammenmenl.	100 cl	75 cl	50 cl	Liter offen	100 cl	75 cl	50 cl
	20.09.23	Einkellerung Trauben 5000kg	3500								
	30.11.22	Vinifikationsverluste						100			
	17.12.23	Verschnitt mit Chardonnay Wilchingen AOC Schaffhausen 2023						300			

5 Beispiel Sortenkarte in Form von «Excel»

5.1 Beispiel 1

- Beispiel 1 zeigt eine Lösung, bei der die Verkäufe mittels monatlich festgehalten werden. In diesem Fall muss zusätzlich eine Hilfskontrolle geführt werden.

Sortenkarte für Weinhandelsbetriebe "Produktion & Weiterverarbeitung"										Beispiel 1									
Betriebsnummer SWK:		3100000			Betrieb:		Max Muster Weinhandel												
Weinbezeichnung:		Chardonnay AOC Valais			Jahrgang:		2023												
Beleg-Nr.:	Datum:	Art der Veränderung:	Abtretung:	Total KG:	Ausbeute in %:	Eingang:					Saldo:	Ausgang:				Saldo:			
						Offen:	Verschmitt Zusammenlegung	75cl	50clcl	Bestand Offenwein:	Offen	75cl:	50cl:cl	Bestand 75cl:	Bestand 50cl:	Bestandcl	
	24.9.23	Ernte in KG	pur	10'000	75.00	7500					7'500								
	24.9.23	Chaptalisation			76.00	100					7'600								
	25.9.23	Entschleimen			75.00						7'450	150							
111	25.9.23	Kauf Fendant AOC VS 23	pur			550	cé: 6.9%				8'000								
	24.10.23	Hefeabzug			74.00						7'920	80							
	31.12.23	Inventar									20	7'900							
	31.12.23	Schwund									0	20							
Total:						8'150					8'150								
	1.1.24	Inventar				7'900					7'900								
	15.3.24	Filtration			73.00						7'850	50							
	23.3.24	Abfüllung						8'400	3'000		50	7'800					8'400	3'000	0
	23.3.24	Abfüllverlust									0	50					8'400	3'000	0
	30.4.24	Monatsverkäufe									0	0	0	0			8'400	3'000	0
	31.5.24	Monatsverkäufe									0	720	240				7'680	2'760	0
	30.6.24	Monatsverkäufe									0	620	180				7'060	2'580	0
	31.7.24	Monatsverkäufe									0	820	125				6'240	2'455	0
	31.8.24	Monatsverkäufe									0	444	176				5'796	2'279	0
	30.9.24	Monatsverkäufe									0	690	210				5'106	2'069	0
	31.10.24	Monatsverkäufe									0	764	198				4'342	1'871	0
	30.11.24	Monatsverkäufe									0	711	224				3'631	1'647	0
	31.12.24	Monatsverkäufe									0	822	290				2'809	1'357	0
	31.12.24	Inventar									0	2'750	1'300				59	57	0
	31.12.24	Schwund									0	59	57				0	0	0
Total:						7'900		8'400	3'000		7'900	8'400	3'000						
	1.1.25	Inventar						2'750	1'300								2'750	1'300	

Abverkäufe - Hilfskontrolle

Hilfskontrolle - Abverkäufe				Monat:										Mai 24			
Betriebsnummer SWK:		3100000			Betrieb:		Max Muster Weinhandel										
Beleg-Nr.:	Datum:	Buchung:	75cl	50cl	75cl	50cl	75cl	50cl	75cl	50cl	75cl	50cl	75cl	50cl	150cl	75cl	50cl
01m24	3.5.24	Kunde A, Brig	6		24		6	6		6						24	
02m24	3.5.24	Kunde B, Salgesch	12		12					12					1		12
03m24	5.5.24	Hotel Muster, Bern	120	120	60	60						120	60		120	120	
04m24	5.5.24	Hotel Muster, Thun	60	90	30	90		60		60		60	30	120		60	120
05m24	5.5.24	Restaurant Muster, Zürich	6				30		24		12		6				24
06m24	7.5.24	Keller Muster, Naters	12			12											12
07m24	8.5.24	Kunde C., Visp			24												
etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....	etc....
	31.5.24	Barverkäufe	3	3			6				9						
	31.5.24	Degustation	4		3		3		2		2		3			4	
	31.5.24	Total:	921	423	720	240	630	120	92	320	101	72	523	180	7	824	632

5.2 Beispiel 2

- Beispiel 2 zeigt die offenen Weinhandelsprodukte bis zur Abfüllung auf einer Sortenkarte und dem anschliessenden Übertrag in eine Kellerbuchhaltungssoftware:

Sortenkarte für Weinhandelsbetriebe "Produktion & Weiterverarbeitung"										Beispiel 2									
Betriebsnummer SWK:					3100000					Betrieb:					Max Muster Weinhandel				
Weinbezeichnung:					Chardonnay AOC Valais					Jahrgang:					2023				
Beleg-Nr.:	Datum:	Art der Veränderung:	Abtretung:	Total KG:	Ausbeute in %:	Eingang:					Saldo:	Ausgang:				Saldo:			
						Offen:	Verschnitt Zusammenlegung	75cl	50clcl	Bestand Offenwein:	Offen	75cl:	50cl:cl	Bestand 75cl:	Bestand 50cl:	Bestandcl	
	24.9.23	Ernte in KG	pur	10'000	75.00	7500					7'500								
	24.9.23	Chaptalisation			76.00	100					7'600								
	25.9.23	Entschleimen			75.00						7'450	150							
111	25.9.23	Kauf Fendant AOC VS 23	pur			550	cé: 6.9%				8'000								
	24.10.23	Hefeabzug			74.00						7'920	80							
	31.12.23	Inventar									20	7'900							
	31.12.23	Schwund									0	20							
Total:						8'150					8'150								
	1.1.24	Inventar				7'900					7'900								
	15.3.24	Filtration			73.00						7'850	50							
	23.3.24	Abfüllung						8'400	3'000		50	7'800				8'400	3'000	0	
	23.3.24	Abfüllverlust									0	50				8'400	3'000	0	
	23.3.24	Übertrag EDV Art: 3.75.23									0	8400	0			0	3'000	0	
	23.3.24	Übertrag EDV Art: 3.50.25									0	0	3000			0	0	0	
	31.12.24	Inventar									0	0	0			0	0	0	
	31.12.24	Schwund									0	0	0			0	0	0	
Total:						7'900		8'400	3'000			7'900	8'400	3'000					

- Die Sortenkarte wird nach der Abfüllung mit einer Kellerbuchhaltungssoftware oder einem beliebigem ERP-System geführt, welches das Modul «Lagerbewirtschaftung» enthält:

Kellerbuchhaltung:		EDV-System mit Lagerbewirtschaftung			
Betriebs-Nr.:	3100000	Betrieb:	Max Muster Weinhandel		
Artikel-Nr.:	3.75.23	Jahrgang:	2023		
Bezeichnung:	Chardonnay AOC Valais	Inhalt:	75cl		

Datum:	Beleg-Nr.:	Buchung:	Eingang:	Ausgang:	Bestand:
01.01.24		Inventar			0
23.03.24	Kre-08.05.24	Eingang Cave Muster AG, Visp	8400		8400
01.05.24	RG-01.05.24	Kunde A, Salgesch		12	8388
01.05.24	RG-02.05.24	Kunde B, Visp		6	8382
02.05.24	RG-06.05.24	Restaurant Muster, Leuk		24	8358
02.05.24	RG-09.05.24	Hotel Muster, Susten		48	8310
04.05.24	RG-23.05.24	Kunde C, Gampel		6	8304
etc...	etc...	etc...	etc...	etc...	etc...
31.12.24		Inventar		3823	23
31.12.24		Inventardifferenz (Schwund)		23	0
01.01.25		Inventar	3823		3823

6 Lagerhaltung

Abgefüllte Weinhandelsprodukte müssen nach Sorten und Jahrgängen getrennt gelagert werden. Die Lagerung der Kartons/Paletten ist so zu gestalten, dass jede Sorte leicht zugänglich und kontrollierbar ist. Weinhandelsprodukte für den eigenen Konsum sind deutlich zu deklarieren und getrennt von den zum Verkauf vorgesehenen Weinhandelsprodukten zu lagern.

Offene Weinhandelsprodukte in Tanks, Barriques oder anderen Gebinden müssen mit dem Füll-Inhalt und der vollständigen Weinbezeichnung beschriftet und mit einer Messvorrichtung versehen sein, um die Inspektion durch die SWK zu erleichtern.

Offene und abgefüllte Weinhandelsprodukte, die für Dritte gelagert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und separat zu lagern.

6.1 Lagerfassverzeichnis

Für jeden Keller ist ein Lagerfassverzeichnis zu erstellen, unter der Angabe der Nummer und des Fassungsvermögens jedes einzelnen Lagergebindes.

7 Jährliche Inventar- und Mengenumsatzmeldung an die SWK

7.1 Inventarmeldung

Jährlich per 31. Dezember wird gesamtschweizerisch das Inventar über sämtliche Weinhandelsprodukte erhoben. Diese Erhebung ist ein Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), der von der SWK ausgeführt wird.

Die Inventarangaben werden über die Homepage der SWK elektronisch erhoben. Sie sind auf dem für jeden Betrieb spezifisch eingerichteten Kunden-Konto zu erfassen und der SWK jeweils bis zum 31. Januar einzureichen.

In Ergänzung zu oben genannter Inventarmeldung an die SWK ist der Betrieb gehalten, ein detailliertes Inventar der Lagerbestände per 31. Dezember zu erstellen. Dieses detaillierte Inventar ist erst anlässlich der regulären Inspektion durch die SWK dem Inspektor vorzulegen.

7.2 Mengenumsatzmeldung

Alle Betriebe, die der Kontrolle der SWK unterstehen, müssen jährlich das Volumen an umgesetzten Weinhandelsprodukten (in Liter) innerhalb des Kalenderjahres der SWK melden. Diese Mengenumsatzmeldung ist durch den Weinhandelsbetrieb bis zum 31. Januar auf der Homepage der SWK in seinem individuellen Kunden-Konto zu erfassen

In Ergänzung zu oben genannter generellen Mengenumsatzmeldung an die SWK ist der Betrieb gehalten, eine detaillierte Aufstellung seiner Umsätze je Weinhandelsprodukt (in Liter) per 31. Dezember zu erstellen. Diese detaillierte Mengenumsatzaufstellung ist erst anlässlich der regulären Inspektion durch die SWK dem Inspektor vorzulegen.

8 Lohnkelterungen

8.1 Kellerbuchhaltung für Lohnarbeiten für Dritte

Allfällige Lohnkelterungen unterliegen ebenfalls der Buchführungspflicht. Lohnauftragnehmer, welche sich für die Behandlung von Weinhandelsprodukten (Lohnkelterung, Lohnversektung, etc.) verantwortlich zeichnen, müssen als Produktions- und Verarbeitungsnachweis eine detaillierte Kellerbuchhaltung führen.

Betriebe, die Weine für einen Traubenproduzenten keltern, dessen Produkte unter seinem Namen auf den Markt kommen und mit einem Begriff in Verbindung stehen, der suggeriert, dass die Erzeugnisse aus seinen eigenen Trauben hergestellt wurden, bedürfen der separaten Traubenannahme, Einkellerung, Vinifizierung und Lagerung dieser Produkte. Offenweine sowie Weinhandelsprodukte im Glas, die Dritten gehören, sind entsprechend zu Kennzeichnen und separat zu lagern.

Die Kellerbuchhaltung ist je Lohnauftraggeber und für jede Weinbezeichnung zu führen und mit den kontrollrelevanten Dokumenten zu vervollständigen (z.B. Bescheinigung, Etikette, Debitorenrechnung). Diese

Dokumente sind anlässlich der Inspektion vorzulegen. Ist ein Lohnauftraggeber selbst bei der SWK registriert, so muss der Lohnkelterer dem Lohnauftraggeber für die Inspektion durch die SWK die Kellerbuchhaltung der entsprechenden Offenweine zur Verfügung stellen.

8.2 Selbstvermarkter

Auf der Etiketle des abgefüllten Weinhandelsproduktes muss grundsätzlich ein Betrieb aufgeführt sein, der bei der SWK registriert ist. Wenn nur der Lohnauftraggeber auf der Etiketle aufgeführt wird, so muss sich dieser bei der SWK registrieren. Wird auf der Etiketle der Lohnkelterer, der bei der SWK registriert ist, aufgeführt, muss sich der Lohnauftraggeber bei einem jährlichen Mengenumsatz unter 1'000hl nicht bei der SWK registrieren.

Die Inspektion durch die SWK findet in dem Betrieb statt, der bei der SWK registriert ist. Der Lohnauftraggeber muss in diesem Fall bei seinem Lohnkelterer die kontrollrelevanten Dokumente zu den Lohnaufträgen einfordern (Sortenkarten der Lohnkelterungen und/oder Abfüllungen, Kellerblätter) und der SWK anlässlich der Inspektion vorlegen. Ist ein Lohnauftraggeber nicht bei der SWK registriert, so findet die Inspektion der durch den Lohnauftraggeber gehandelten Weinhandelsprodukte beim Lohnkelterer statt.

8.3 Inventar- und Mengenumsatzmeldung von Lohnauftraggebern

Ist der Lohnauftraggeber bei der SWK registriert, so muss er den Mengenumsatz an Weinhandelsprodukten in Litern (Verkauf, Schenkung, etc.) für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der SWK deklarieren.

Bei der Inventarmeldung an die SWK müssen alle Offenweine sowie die abgefüllten Weinhandelsprodukte angegeben werden, die sich im Besitz des Lohnauftraggebers befinden. Dies gilt selbst dann, wenn diese zum Zeitpunkt der Inventarerhebung am 31. Dezember noch beim Lohnkelterer eingelagert sind.

8.4 Inventar- und Mengenumsatzmeldung der Lohnkelterer

Lohnkelterer müssen sämtliche Mengen, die sie im Lohn behandelt haben (Lohnvinifizierung, Lohnversektungen, und weitere Behandlungen) als Mengenumsatz per 31. Dezember der SWK melden.

Für Lohnkelterungen von Lohnauftraggebern, die selbst nicht bei der SWK registriert sind, muss der Lohnkelterer sämtliche Weinhandelsprodukte, die sich am 31. Dezember des Jahres noch in seinem Keller befinden, bei der jährlichen Inventarmeldung an die SWK angeben.